

Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN · 57609 Altenkirchen

Vorab per E-Mail

An die
Rechtsanwälte Engemann & Partner
Herrn RA Tigges
Postfach 1544
59525 Lippstadt

Sachgebiet:	Immissionsschutz
Auskunft erteilt:	Frau Milena Stühn
Durchwahl:	02681/81-2614
Telefax:	02681/81-2999
E-Mail:	milena.stuehn@kreis-ak.de
Aktenzeichen:	181656/IMM
Sprechzeiten:	
Dienstgebäude:	Parkstraße 1
Zimmer:	015
Datum:	25.10.2023

Baugrundstück: 51598 Friesenhagen,
Flur-Flurstück(e): 32-61/48, 34-32/8, 35-2, 35-4/2, 36-13/3, 42-34/6, 43-119/3, Gemarkung:
Friesenhagen
Bauherr: Windpark Friesenhagen GmbH & Co. KG, , Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe
Vorhaben: Errichtung von sieben Windenergieanlagen

Ihr Widerspruch gegen unseren Genehmigungsbescheid vom 21.08.2023, in der Fassung vom 29.08.2023

- **Hier: teilweise Abhilfe**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Tigges,

hiermit möchten wir zu Ihrem Widerspruch Stellung nehmen und diesem wie folgt gemäß § 72 VwGO teilweise abhelfen:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die offensichtlichen Fehler bzw. falschen Angaben selbstverständlich berichtigt werden. Dies ist im Hinblick auf die fehlerhafte Angabe der Koordinaten und die nicht aufgeführten Antragsunterlagen zu sehen – in Ihrem Widerspruch damit die Punkte 1. Genehmigungsumfang und 2. Antragsunterlagen.

Weiterhin handelt es sich bei den von Ihnen genannten Punkten „5.4.12“, „5.4.20“, „5.4.22“, „5.4.23“ und „5.18.3“ ebenso um offensichtliche Unstimmigkeiten, die ohne weiteres abgeändert werden.

Wir möchten die Abhilfeprüfung außerdem auf die weiteren, angefochtenen Nebenbestimmungen unseres Genehmigungsbescheides beziehen:

- 5.2.1: Die Formulierung dieser Nebenbestimmung hatte lediglich deklaratorischen Hintergrund. Wichtig ist die Initialpflanzung zur Entwicklung eines naturnahen Waldes innerhalb der sechs Monate. Dies wird hiermit **klargestellt**.



- 5.2.2: Dem Widerspruch wird in diesem Punkt **nicht abgeholfen**. Die Änderung der Höhe der Ersatzzahlung ist ausreichend begründet. Die Landeskompensations-VO sieht bei der Berechnung der Ersatzzahlung für mastenartige Eingriffe unter Bewertungskriterium 1 „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“ ausdrücklich auch für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke die Wertstufe „sehr hoch“ vor (Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO). Danach errechnet sich die höhere Ersatzzahlung, welche wir auch weiterhin einfordern.

- 5.2.4: Dem Widerspruch wird dahingehend **abgeholfen** und die Nebenbestimmung wie folgt abgeändert:

„Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind in der vegetationslosen Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.“

- 5.2.7: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen** und die Nebenbestimmung wird aufgehoben, soweit hier die Herstellung einer Böschung gefordert ist.

- 5.2.9: Dem Widerspruch wird **abgeholfen** und die Nebenbestimmung wird aufgehoben.

- 5.2.10: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen** und die Nebenbestimmung wie folgt geändert:

„Die WEA 1-7 sind mit einer unauffälligen, nicht reflektierenden, matten Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. Ausgenommen sind aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene farbliche Kennzeichnung.“

- 5.2.11: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen** und die Nebenbestimmung wie folgt abgeändert:

„Die Tageskennzeichnung der Windenergieanlagen hat ausschließlich durch die farbliche Kennzeichnung der Flügel, des Maschinenhauses (Gondel) und des Mastes, wie in Nebenbestimmung Ziffer 5.14.1 festgesetzt, zu erfolgen. Auf den Einbau von Radarsystemen wird verzichtet.“

Diese Forderung wird deshalb so konkretisiert, da es sich bei der auffälligen Farbgebung um die geringste Belastung für die Tierwelt bzw. für das Landschaftsbild handelt. Das weiß blitzende/blinkende Rundstrahlfeuer kann, nach der Stellungnahme des LBM – Fachgruppe Luftverkehr, lediglich alternativ genutzt werden, wird jedoch hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Alternative wurde schon im Genehmigungsbescheid nicht offen gelassen.

- 5.2.13-5.2.20: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen**. Die Cut-in-Werte werden der von Ihnen geforderten und auch im Naturschutzfachlichen Rahmen (2012) verankerten „worst-case-Betrachtung“ angepasst. Die Festsetzung eines Monitorings bleibt allerdings weiterhin bestehen, da dies auch im eingereichten Gutachten über die Fledermäuse so gefordert wird. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Cut-in-Werte auf den Standort „Wildenburger Land“ angepasst werden, um die Schlagopferzahl so gering wie möglich zu halten. Die neuen Festsetzungen lauten wie folgt:

5.2.13: Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aller WEA-sensibler Fledermausarten, hier speziell einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Individualschutz), und zur entsprechenden wirksamen Vorsorge ist unter Anwendung der Anlage 6 des Fachgutachtens

„Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al., 2012) vom 13.09.2012 für die beantragten WEA eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung mit begleitendem akustischen Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe unmittelbar mit Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden vorzunehmen. Falls fachlich für die endgültige Festlegung des Abschaltalgorithmus erforderlich, z.B. bei uneinheitlichen Ergebnissen, kann das Monitoring auf einzelne weitere Jahre ausgedehnt werden.

Das Monitoring erfolgt unter folgenden ~~—auf die Region „Westliches Mittelgebirge“ und die zunehmend jahreszeitlich längere Aktivitätszeit der Fledermäuse angepasst—~~ zusätzlichen Auflagen:

- 5.2.14 Bei Inbetriebnahme in der laufenden Fledermausaktivitätsperiode gilt bereits der Abschaltalgorithmus des 1. vollständigen Monitoring-Jahres. Der Beginn auch des Monitorings wird empfohlen, um damit die Ergebnisse des folgenden 1. Monitoring-Jahres genauer auswerten zu können.
- 5.2.15 Das Monitoring ist durch eine/n Fledermaussachverständige/n durchzuführen.
- 5.2.16 Die Auswertung des Monitorings hat mit dem aktuellsten Probat-Tool zu erfolgen. Bei Änderungen der Probat-Version ist das erste Jahr entsprechend nachzuberechnen.
- 5.2.17 Bis zum 31. Januar des auf das jeweilige Monitoring-Jahr folgenden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender qualifizierter Bericht des durchgeführten Monitorings vorzulegen, um den Abschaltalgorithmus für das Folgejahr festzulegen. Falls darüber hinaus von dem Betrieb der Windkraftanlage ein erhebliches Risiko nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ausgeht, sind weitergehende geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. Dies entspricht einem Restrisiko von 5-10 %. D. h. der entsprechende Abschaltwert wird aus den parallel im Gondelbereich gemessenen, standortspezifischen Klimadaten (Parameter-Werte für Windgeschwindigkeit und Temperatur so ermittelt, dass maximal 5-10 % der Kontakte der windkraftrelevanten Fledermausarten außerhalb der Abschaltzeiten stattfinden.

~~Bei Änderung des allg. anerkannten und einzuhaltenden Signifikanzwertes der anlagebedingt jährlich pro Anlage zulässigen toten Fledermäuse (Schlagopferschwelle) ist der Abschaltalgorithmus auf Grundlage der ursprünglichen Monitoring-Ergebnisse entsprechend neu zu errechnen oder durch ein neues mindestens 2-jähriges Monitoring mit von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben Cut-In Werten analog neu festzulegen und umgehend in die Steuerung der Anlagen zu implementieren.~~

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus)

vorzulegen.

Für das Monitoring wird für den Zeitraum vor dem 1. Monitoring-Jahr und für das 1. Monitoring-Jahr folgender Abschaltalgorithmus festgelegt und ist im Weiteren, vorbehaltlich einer erforderlichen Verlängerung des Monitorings über das 2. Monitoring-Jahr hinaus, wie folgt vorzugehen:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Monitoring-Jahr	Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab > 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)	
	01.04.-31.08.	- 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	- 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. ➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres (in den aktivitätsarmen Zeiten, 01.11. – 30.03., kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus erfolgen) 	
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. ➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres 	
Ab dem 3. Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

5.2.18 Die Betreiber und die Besitzer der Windenergieanlagen tragen dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Sie unterbreiten der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

5.2.19 wegfallen

5.2.20 wegfallen

- 5.2.21-5.2.22: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen**. Auf die Forderung von Antikollisionssystemen wird verzichtet, da bisher keine, auch im Wald bzw. in schwer

einsehbarem Gelände getestete, Antikollisionssysteme zugelassen sind. Die Nebenbestimmung Ziffer 5.2.21 wird daher wie folgt abgeändert:

„Um dem ganzjährigen Rotmilanschutz Rechnung zu tragen, sind die WEA 1-7 in der Hauptfütterungszeit der Jungvögel (15.05.-30.06.) sowie in der frühen Ausflugphase der jungen Rotmilane (20.06.-15.07.) eines jeden Jahres (insgesamt acht Wochen) in der tageszeitlich möglichen Flugzeit des Rotmilans von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten.“

Diese phänologiebedingte Abschaltung beträgt zwei Wochen mehr, als die von der Anlage 1 Abschnitt 2 empfohlene Abschaltzeit, da dies fachlich gerechtfertigt und auch rechtlich zulässig ist. Die Vorschrift bzw. die Anlage ist dahingehend nicht abschließend und lässt eine Abweichung von der Regelvorgabe zu. Wir halten diese geringfügige Abweichung für fachlich und rechtlich vertretbar. Eine Abschaltung während der Mahd ist im Waldgebiet nicht zielführend. Ablenkungsfütterungen sind ebenso nicht ausreichend bzw. sind beide genannten Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG alleine nicht ausreichend.

Weiterhin sind noch keine Antikollisionssysteme auf dem Markt, welche auch in schwer einsehbarem Gelände getestet bzw. zugelassen wurden – insoweit wird die Nebenbestimmung Ziffer 5.2.22 daher aufgehoben.

- 5.2.23: Dem Widerspruch wird auch in diesem Punkt **abgeholfen** und die Nebenbestimmung aufgehoben.
- 5.2.24-5.2.25: Da bei der aktuellen (in 2023 durchgeführten) Horstbesatzkontrolle für den Schwarzstorch kein Schwarzstorch gefunden wurde, wird dem Widerspruch **abgeholfen** und die beiden Nebenbestimmungen aufgehoben. Sollte in Zukunft ein Tier gefunden werden, hat die Genehmigungsbehörde immer noch die Möglichkeit über § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu treffen, welche dann das Bestandschutzinteresse Ihrer Mandantschaft wahren werden.
- 5.2.26: Dem Widerspruch kann **nicht abgeholfen** werden. Der Eingriffsfaktor 0,75 basiert auf dem von der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) entwickeltem Verfahren „Bilanzierung von Eingriffen in die Bodenfunktion und deren Kompensation“.
- 5.2.27: Dem Widerspruch wird **abgeholfen** und die Kompensationsmaßnahme wird anerkannt.
- 5.2.28: Dem Widerspruch wird **abgeholfen** und die Nebenbestimmung wird aufgehoben.
- 6.3.1: Dem Widerspruch wird **teilweise abgeholfen**. Auf Ihren Widerspruch hin wurde seitens der Genehmigungsbehörde ein Stundennachweis des Mitarbeiters der Unteren Naturschutzbehörde angefordert. Daraus geht hervor, dass seit Anfang des Jahres 2023 tatsächlich 338 Stunden für den vorliegenden Fall aufgewendet wurden. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird die Festsetzung der Gebühr wie folgt geändert:

152,75 h x 102,80 € (höherer Dienst) = 15.702,70 €

In dieser Festsetzung sind alle seitens der UNB erbrachten Stunden ab unserer erneuten Aufforderung zur Festsetzung der Nebenbestimmungen vom 29.06.2023 enthalten. Die vorher, nicht mit den Nebenbestimmungen im Zusammenhang erbrachten Stunden, werden nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht ist diese deutliche Reduzierung des Gebührensatzes angemessen, da auch die Gebühren für die Aufstellung der

Nebenbestimmungen der anderen Fachbehörden nach Arbeitsaufwand abgerechnet wurden. Weiterhin verzichten wir auf die Anforderung der Gebühren für das von uns beauftragte naturschutzfachliche Gutachten des Büros ecoda Umweltgutachten GmbH in Höhe von 12.565,51 € (Nr. 6.2.13 der Gebührenfestsetzung), um eine doppelte Abrechnung für die naturschutzfachlichen Belange zu umgehen.

Die weiterhin angefochtenen Nebenbestimmungen der Bauaufsichtsbehörde möchten wir wie folgt erwähnen:

- 5.4.7: In diesem Punkt wird dem Widerspruch **nicht abgeholfen**. Aufgrund stetig steigender Kosten und unter Berücksichtigung der Inflation, ist eine Neuberechnung der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich.
- 5.4.18: Bei dieser Nebenbestimmung handelt es sich um einen unverbindlichen Hinweis. Wir **helfen dem Widerspruch dahingehend ab**.

Außerdem haben wir in der Zwischenzeit Kontakt mit der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht aufgenommen und um eine weitere Stellungnahme bzw. Prüfung gebeten.

- 5.15.7: Gemäß der Erläuterung des Schallgutachters beruht die Berechnung wegen fehlender Typenvermessung auf den Herstellerangaben. Die Ergebnisse zeigen, dass an mehreren Immissionsorten die Vorgabe nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm im Zusammenspiel von Vor- und Zusatzbelastung unter Anwendung der Abrundung (z.B. Gesamtbelastung = 46,3 dB (A) auf 46 dB (A) zur Nachtzeit (Richtwert 45 dB (A)) gerade eingehalten wird. Auf diese Nebenbestimmung **kann nicht verzichtet werden**, da diese im Hinblick auf die Anwendung der Herstellerangaben und der knappen Einhaltung der TA Lärm eine Abnahmemessung erforderlich ist.
- 5.15.10: Zu dieser Nebenbestimmung verweisen wir auf die LAI Hinweise, welche empfehlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit sind zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Die Formulierung „des Berichts“ wird hiermit in die Formulierung „eines Berichtes über eine Typvermessung“ abgeändert. Dem Widerspruch kann auch in diesem Punkt **nicht abgeholfen** werden.
- 5.15.23: Zu dieser Nebenbestimmung erfolgt die **Klarstellung**, dass von der Anforderung abgewichen werden kann, sofern das installierte System zur Eiserkennung auch im Stillstand Eisansatz detektiert.

Die Nebenbestimmung Nr. 5.18.4 haben wir ebenso noch einmal mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Da das Windparkprojekt WP in Friesenhagen im Wald errichtet wird, geht Waldfläche verloren. Die Waldinanspruchnahme im Land RLP wird einheitlich für Windparks im Wald in Form einer befristeten Umwandlung genehmigt (hier: 54.805 m² Waldinanspruchnahme befristet auf die Betriebslaufzeit); d.h. dass für die Dauer der Windenergienutzung im Wald (Betriebslaufzeit) die Waldeigenschaft der betroffenen Waldstandorte vorübergehend ausgeschlossen wird.

Der Sinn der Befristung der Umwattungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen. Die befristete Umwattungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 7 LWaldG eröffnet die Möglichkeit, die Umwattung von Wald auch für einen bestimmten Zeitraum unter der Auflage, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wiederaufgeforstet wird, zu genehmigen. Dadurch kann der Waldbesitzende vorübergehend eine andere, höherwertige Bodennutzung wie zum Beispiel die Nutzung durch Windenergie vornehmen. Die Forstbehörde ist aber verpflichtet, bei befristet erteilten Genehmigungen zur Umwattung sicherzustellen, dass das Grundstück in angemessener Frist ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden wird. Ein adäquates Mittel stellt die Bestellung einer Bankbürgschaft dar.

Hinsichtlich der im Widerspruch geltend gemachten Ausgleichsverpflichtung von 734.497,98 € an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) ist zu betonen, dass die SNU keine Kompetenz hat, walddrechtliche Regelungen zu treffen. Wir gehen davon aus, dass die genannte Zahlung nur im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen wie zum Beispiel finanzieller Ausgleich (Ersatzgeldzahlung nach BNatSchG) für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Biotop- und Artenschutzes etc. zu leisten ist.

Dem Widerspruch kann daher hinsichtlich dieser Nebenbestimmung **nicht abgeholfen** werden.

Zur besseren Verständlichkeit bzw. Lesbarkeit, senden wir Ihnen als Anlage den verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides in der Fassung nach der teilweisen Abhilfe Ihres Widerspruches.

Da wir dem Widerspruch nicht im Gesamten abhelfen können, bitten wir Sie hiermit um Stellungnahme, ob der Widerspruch hinsichtlich der noch offenen Punkte aufrechterhalten wird und wir diesen dem Kreisrechtsausschuss zur weiteren Prüfung vorlegen sollen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir außerdem gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Milena Stühn)